



Abrundungssatzung
gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

§ 1

Der Geltungsbereich der Satzung ist aus dem Plan zu ersehen, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Im Bereich dieser Satzung wird eine gewerbliche Nutzung im Sinne des § 8 Baunutzungsverordnung unter Ausschluß von Lagerplätzen, Vergnügungsstätten sowie Einzelhandelsbetrieben festgesetzt. Im übrigen gilt § 34 BauGB.

§ 3

Der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich für bauliche Eingriffe im Geltungsbereich der Satzung erfolgt über das Öko-Konto der Stadt Bensheim. Die anfallenden Kosten trägt der Verursacher.

§ 4

Die Satzung tritt nach ortsüblicher Bekanntmachung in Kraft.

Verfahrensvermerke zum vereinfachten Verfahren:
- gemäß § 13 BauGB -

Aufstellungsbeschluss

der Abrundungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB durch die Stadtverordnetenversammlung am 14.02.2002

Beteiligung der betroffenen Bürger gemäß § 13 Abs. 2 BauGB

mit Schreiben am 01.03.2002
und Antwort bis 19.03.2002

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

gemäß § 13 Abs. 2 BauGB mit Schreiben am 02.05.2002
und Antwort bis 18.03.2002

Anregungen

keine

Satzungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung

gemäß § 10 BauGB am 02.05.2002

Genehmigung durch den Regierungspräsidenten gemäß § 34

Abs. 5 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 BauGB am 12.06.2002

Es wird bestätigt, daß der Planinhalt unter Beachtung der vorstehenden Verfahrensschritte mit den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt.

Bensheim, den 05.07.2002


Schimpf
Stadtrat

Rechtskräftig durch Bekanntmachung
gemäß § 10 BauGB (BauGB 1998)

am 04.07.2002


Schimpf
Stadtrat



006-31-002-2975-004-WA1-00

Abrundungssatzung BW A1 „Östlich der Ampèrestraße“			
 Kirchbergstr. 18, 64625 Bensheim	Entwurfsverfasser: 18.02.2002 Br	Gezeichnet: 18.02.2002 Hm	Maßstab: 1: 2000
	Team Stadtplanung:	Geändert:	